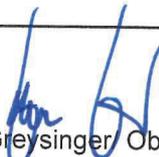


zuständige Behörde: Stadtverwaltung Hainichen Markt 1, 09661 Hainichen	Ort, Tag: Hainichen, 28. Oktober 2022
Aktenzeichen: 650.04	Telefon: 037207 / 60-1150
zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen !	

Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der ¹⁾

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)
 beschränkt - öffentliche Wege und Plätze
- öffentliche Feld- und Waldwege**
 Eigentümerwege

Genauere Bezeichnung der Straße: siehe Pkt. II	
Stadt/Gemeinde: Hainichen	Landkreis: Mittelsachsen
I. Anlass	
<input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 1 SächsStrG) (Rechtsgrundlage für die Eintragung der Straße bzw. des Weges ist § 53 SächsStrG)	
<input type="checkbox"/> Widmung (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Umstufung (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> Einziehung (§ 8 SächsStrG)	
Verfügung vom _____ (Abdruck bei den Verzeichnisakten)	
<input type="checkbox"/> Berichtigung der Eintragungen gemäß § 3 i.V.m. §§ 4 und 5 SrBeVerzVO, Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachträgliche Eintragung einer bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses vergessenen öffentlichen Straßen, eines öffentlichen Weges oder Platzes nach § 54 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 SächsStrG	
II. Inhalt der Eintragung:	
In das Bestandsverzeichnis der beschränkt- öffentliche Wege (BÖW) werden folgende näher bezeichnete Straßen eingetragen:	
Nr. 59 - Verbindungsweg zwischen Gottlob- Keller- Straße/ Käthe-Kollwitz-Straße und August- Bebel-Straße (Bahnübergang) Nr. 60 - Verbindungsweg zwischen Auenstraße und Unterem Mühlgraben Nr. 61 - Verbindungsweg zwischen Lindenweg und Thomas- Müntzer-Siedlung	
Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligem Bestandsblatt.	
III. Hinweise	
Die Eintragungsverfügung mit den dazugehörigen Anlagen sowie das Bestandsblatt der oben bezeichneten Straße liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten in der Stadtverwaltung Hainichen, 09661 Hainichen, Markt 1, Zimmer 218/ 219 während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.	
Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe als bewirkt.	
Rechtsbehelfsbelehrung:	
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hainichen, Markt 1, 09661 Hainichen, einzulegen.	
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  Dieter Greysinger Oberbürgermeister (Unterschrift) </div> <div style="text-align: center;">  </div> <div style="text-align: right;"> <i>i.o. Gdr.</i> </div> </div>	

1) Straßenklasse ankreuzen

Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze

Fußgängerbereich / selbst-Geh- und Radweg / Wanderweg ^{1) 2)}		Verbindungsweg zwischen der Umgehungsstraße Lindenweg und der Thomas-Müntzer-Siedlung		Gemeinde: Hainichen	Blatt-Nr. 61
Widmungsbeschränkungen ³⁾		nur für Fußgänger/ Radfahrer		Landkreis: Mittelsachsen	
				Datum der Erstaufstellung: 28.10.2022	
				Bearbeiter: Katrin Schubert	
Nummer des Weges im Übersichtsblatt	1. Bezeichnung des Weges 2. Flurstücksnummer(n) 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Baulastträger	Bemerkungen
		von km	bis km		
1	2	3	4	5	6
61	1. Verbindungsweg zwischen der Umgehungsstraße Lindenweg und der Thomas-Müntzer-Siedlung 2. Teilflächen der Flurstücke 610/4, 1137/16 und 1157/2 der Gemarkung Hainichen 3. Umgehungsstraße Lindenweg (Flurstück Nr. 1137/22 Gemarkung Hainichen) 4. Thomas-Müntzer-Siedlung (Flurstück Nr. 1137/16 Gemarkung Hainichen)	0,000	0,081	Stadt Hainichen	

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Weitere beschränkt öffentliche Wege: Wege zu Kirchen, Friedhöfen, Schulen, Wanderparkplätze

³⁾ z.B. nur für bestimmte Benutzungsarten: Kraftfahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer oder/und nur für bestimmte Benutzungszwecke: z.B. für Besucher eines Friedhofes

